

# SATZUNG

---

## 1. NAME DES VEREINS

Der am 20.01.2007 in der Gründungsversammlung konstituierte Verein führt den Namen „**National Barrel Horse Association of Germany**“ (im Folgenden **NBHAG**) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

## 2. SITZ DES VEREINS UND GESCHÄFTSJAHR

- a. Der Verein hat seinen Sitz in Panoramastraße 40 / 69198 Schriesheim
- b. Das Geschäftsjahr verläuft analog zum Kalenderjahr

## 3. ZWECK, ZIELE, UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Konkreter Zweck des Vereins ist es, den Reitsportarten "Barrel Race" und „Pole Bending" sowie verwandten Reitsportarten eine nationale Organisation zu geben, die diese Reitsportarten pflegt und deren Weiterentwicklung und Wachstum gemeinnützig fördert. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf alle deutschen Bundesländer, ist aber ausdrücklich nicht auf Deutschland beschränkt

### Ziele des Vereins sind :

- Die Durchführung von geordneten Reitsportveranstaltungen gemäß dem Vereinszweck
- die Steigerung der Anzahl der Interessierten und der aktiven Teilnehmer an den o.a. Reitsportarten
- die Strukturierung der o.a. Reitsportarten durch ein verbindliches Rahmenwerk
- die Steigerung der Anzahl und Qualität der wettkampflichen Veranstaltungen
- die Verbesserung des Images der o.a. Reitsportarten in der breiten Bevölkerung, verbunden mit der Förderung des Verständnisses für das Tier und der Liebe zum Pferd

- die schwerpunktliche Förderung der Jugend und der Senioren in dieser Sportart

#### **Grundsätze des Vereins sind :**

- Förderung der Fairness
- Augenmaß
- Gegenseitiger Respekt
- Schutz des Tieres
- Unterstützung der Turnierreiter

#### **4. MITTELVERWENDUNG**

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen und aus Mitteln des Vereines und weder Geld- noch Sachvergütungen für ihre Arbeit im Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

#### **5. MITGLIEDSCHAFT**

- a. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jeder natürlichen Person möglich. Sie kann jedoch auch von juristischen Personen, Körperschaften und Partnerschaften erwirkt werden
- b. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das Kalenderjahr und verlängert sich automatisch
- c. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder unter Verwendung des veröffentlichten Online-Formulars beantragt werden
- d. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes schriftlich abgelehnt werden
- e. Bei Minderjährigen muss der Antrag auf Mitgliedschaft durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden
- f. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt durch den Gesamtvorstand in der jeweiligen Vereinsordnung

## 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen anzuerkennen, zu beachten und einzuhalten
- b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen
- c. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten
- d. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Anteile und Verantwortlichkeiten
- e. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Leistungen des Vereins teilzuhaben
- f. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- g. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres grundsätzlich berechtigt, an vereinsbezogenen Wahlen teilzunehmen
- h. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsmitglieder zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung ernannt werden

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt durch den Gesamtvorstand in der jeweiligen Vereinsordnung.

## 7. ORGANE DES VEREINS UND VERTRETUNGSBEFUGNIS

Die Organe des Vereins sind

- a. Der **Geschäftsführende Vorstand**
- b. Der **Gesamtvorstand**
- c. Der **Erweiterte Vorstand**
- d. Die **Mitgliederversammlung**
- e. Die **Schiedskommission**
- f. Das **Richtergremium**

Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister sind jeweils auch alleine vertretungsbefugt.

## **8. AMTSDAUER DES VORSTANDS UND BESCHLUSSFASSUNG**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden anlässlich der jährlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Die Beschlussfassung erfolgt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Bei der Beschlussfassung des Vorstands genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung müssen jedoch mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes stimmbefugt sein.

Satzungsänderungen müssen anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind redaktionelle Änderungen, die durch den Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden können.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt durch den Gesamtvorstand in der jeweiligen Vereinsordnung

## **9. DATENSCHUTZ**

Der Verein verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO zur Mitgliederverwaltung und -betreuung sowie zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt durch den Gesamtvorstand in der jeweiligen Vereinsordnung

## **10. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung kann durch einen Antrag des Vorstands und in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Liquidatoren sind der erste und der zweite Vorsitzende. Bei Wegfall dieser Voraussetzung kann die Delegiertenversammlung alternative Liquidatoren ernennen.

Wird die Auflösung beschlossen oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck des Vereines, fallen die Geld- und Sachwerte des Vereines, soweit sie bestehende Verbindlichkeiten

übersteigen, an eine vom Gesamtvorstand zu bestimmende soziale Einrichtung. Diese Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **11. INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung der National Barrel Horse Association of Germany e.V. ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2023 verabschiedet worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung verlieren alle vorherigen Versionen der Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Erstellt durch : Bundesvorstand NBHAG e.V.  
Stand : 08.03.2023  
Gültigkeit : ab Eintragung Vereinsregister  
Abgelöste Fassung : 31.01.2019